

# PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Datum:	Montag, 28. November 2022
Ort:	Zentrum Tannewäg, Tannewäg 28, Rafz
Zeit:	19.30 bis 22.20 Uhr
Vorsitz:	Gemeindepräsident Kurt Altenburger
Protokoll:	Gemeindeschreiber Manfred Hohl
Stimmregister:	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden. Es weist 2'980 Stimmberechtigte aus.
Stimmenzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht bzw. vermehrt wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt: Martin Nägeli, Brüelgass 5 Clara Neukom, Brüelgass 11a Stefan Weiss, Ziegeleiwäg 9
Anwesend:	131 Stimmberechtigte (Beteiligung 4,4 %)  Nach der ersten Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten kommen 2 Stimmberechtigte dazu, womit insgesamt 131 Stimmberechtigte anwesend sind.
Nichtstimmberichtigte:	Nichtstimmberichtigte haben ausserhalb der Versammlung Platz genommen. Am Tisch der Vorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Manfred Hohl in Rafz nicht stimmberechtigt.
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten.

---

## TRAKTANDEN

1. Genehmigung des Budgets 2023 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)
  2. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung
  3. Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung
  4. Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026
  5. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes
-

---

Mit dem Hinweis auf die formellen Bestimmungen eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Kurt Altenburger, die Versammlung. Er begrüsst die Stimmberechtigten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Ebenso begrüsst er den nichtstimmberechtigten Pressevertreter Mirza Hodel von den Schaffhauser Nachrichten sowie folgende weitere nichtstimmberechtigte Personen:

- Cyril Geser, CH Ingenieure AG
  - Regula Gisler, Leiterin Finanzen und Steuern
  - Peter Hirner, Gemeindeingenieur, CH Ingenieure AG
  - Christian Jäggi, Leiter Bau und Immobilien
  - Stefan Schmucki, Leiter Sicherheit und Stv. Gemeindeschreiber
  - Willy Staiger, Projektleiter/Bauherrenvertreter Gemeindeverwaltung
  - Olaf Toggenburger, Geschäftsleiter Wohnen und Pflege Peteracker AG
  - Olaf Wolter, Berater Teilrevision BZO, Suter • von Känel • Wild Planer und Architekten AG
- 

### **Geschäftsbehandlung**

Dem Gemeinderat ist keine Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Gegen die vorgeschlagene Traktandenliste werden auf Anfrage des Versammlungsleiters Kurt Altenburger keine Anträge gestellt. Sie wird in der anschliessenden Abstimmung genehmigt.

---

Auszug  
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung  
vom 28. November 2022



22-0004 **9.0.2 Genehmigung des Budgets 2023 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)**

---

**Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2023 weist bei einem Aufwand von Fr. 33'367'600.-- und einem Ertrag von Fr. 21'667'200.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 11'700'400.-- aus. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (Vorjahr 113 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 10'600'000.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von Fr. 11'978'000.-- erfolgt für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Einlage in das Eigenkapital von Fr. 277'600.--.
3. Die Investitionsrechnung 2023 weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 8'225'000.-- und Einnahmen von Fr. 3'150'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 5'075'000.--. Im Finanzvermögen sind Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen von jeweils Fr. 1'600'000.-- vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2023 wird auf 113 % (Vorjahr 113 %) festgesetzt.

**Beleuchtender Bericht**

Der Beleuchtende Bericht vom 14. November 2022 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

**Vorstellung des Geschäfts**

Der Finanzplan 2022 bis 2026 und das Budget 2023 werden von Gemeinderat Roman Neukom anhand einer Präsentation ausführlich erläutert.

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

### 1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 04.10.2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	33'367'600
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	21'667'200
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-11'700'400
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	8'225'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	3'150'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-5'075'000
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	1'600'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	1'600'000
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rafz finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

### 2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	10'600'000
Steuerfuss	%	113
Erfolgsrechnung	Fr.	-11'700'400
	Fr.	11'978'000
	Fr.	277'600

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 113 % (Vorjahr 113%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8197 Rafz, 01.11.2022

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:



Kurt Frei

Der Aktuar:



Stefan Neukom

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger stellt RPK-Präsident Kurt Frei die neuen Mitglieder der RPK vor und erläutert die Stellungnahme der RPK zu diesem Geschäft mündlich. Die RPK empfiehlt die Annahme des Budgets 2023 und des Steuerfusses von 113 %.

## Beratung

Aus der Versammlung wünscht niemand das Wort und es werden keine Anträge gestellt.

## Abstimmung

Gemeindeschreiber Manfred Hohl verliest den Antrag des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger schreitet darauf zur Abstimmung, die in zwei Schritten erfolgt:

1. Genehmigung des Budgets 2023: Das Budget wird ohne Gegenstimme und damit einstimmig genehmigt.
2. Genehmigung des Steuerfusses von 113 %: Der Steuerfuss wird ohne Gegenstimme und damit einstimmig genehmigt.

## Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2023 weist bei einem Aufwand von Fr. 33'367'600.-- und einem Ertrag von Fr. 21'667'200.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 11'700'400.-- aus. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (Vorjahr 113 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 10'600'000.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von Fr. 11'978'000.-- erfolgt für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Einlage in das Eigenkapital von Fr. 277'600.--.
3. Die Investitionsrechnung 2023 weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 8'225'000.-- und Einnahmen von Fr. 3'150'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 5'075'000.--. Im Finanzvermögen sind Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen von jeweils Fr. 1'600'000.-- vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2023 wird auf 113 % (Vorjahr 113 %) festgesetzt.
5. Mitteilung an:
  - Leiterin Finanzen und Steuern Regula Gisler (per E-Mail)
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz (per E-Mail)

## Gemeindeversammlung Rafz

Kurt Altenburger  
Gemeindepräsident

Manfred Hohl  
Gemeindeschreiber

Auszug  
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung  
vom 28. November 2022



22-0005 **6.0.4.3 Teilrevision der Bau- und Zonenordnung**

---

**Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, umfassend den Zonenplan, den Kernzonenplan, die Bau- und Zonenordnung und den Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), wird gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG wird genehmigt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 Abs. 2 PBG beantragt, die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen.

**Beleuchtender Bericht**

Der Beleuchtende Bericht vom 14. November 2022 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

**Vorstellung des Geschäfts**

Das Geschäft wird von Gemeinderat Roman Neukom anhand einer Präsentation ausführlich erläutert. Insbesondere geht er auf die eingegangenen Einwendungen aus der öffentlichen Auflage einzeln ein. Verschiedene Fragen und Anliegen zur Festlegung der Freiräume werden im Rahmen der Vorstellung des Geschäfts beantwortet bzw. erörtert.

**Stellungnahme RPK**

Eine Stellungnahme der RPK ist zu diesem Geschäft nicht nötig.

**Beratung**

Gemeindepräsident Kurt Altenburger eröffnet nach der Beantwortung offener Fragen die Beratung des Geschäfts.

Almut Bühler beantragt im Namen der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege den Verzicht auf die Festlegung eines Freiraumes um das Pfarrhaus Rafz. Es ist aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb der Freiraum genau dort festgelegt wurde. Für sie entsteht der Eindruck, dass diese Festlegung aus Opportunitätsgründen gemacht wurde, weil es sich um ein Grundstück der Kirchgemeinde handelt. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Verkleinerung ist aus ihrer Sicht keine sinnvolle Lösung, sondern es kommt nur der Verzicht in Frage. Die Festsetzung

eines Freiraumes ist ihrer Ansicht nach eine massive Einschränkung des Werts der Liegenschaft. Sofern am Entscheid festgehalten wird, soll zumindest eine Entschädigung des Minderwerts geprüft werden.

Hans Jörg Hophan beantragt die Rückweisung der Bau- und Zonenordnung. Er begründet seinen Antrag ausführlich und stellt dem Gemeinderat eine Zusammenfassung der Haltung der IG Brüelgass / Leuegass zu. Nach Ansicht der Betroffenen verletzt insbesondere die Festlegung der Freiräume die Rechtsgleichheit, schränkt die Eigentümerinnen und Eigentümer in ihren Rechten ein, ist bürokratisch, praxisuntauglich und verteuert das Bauen und widerspricht der eigenen Zielsetzung, die Regelungen wo möglich zu vereinfachen. In Bezug auf die Freiräume ist das Vorgehen intransparent, das Vorhaben greift zudem auf privates Eigentum zurück, was zu einer materiellen Enteignung führt, ohne die finanzielle Entschädigung der Eigentümerinnen und Eigentümer zu berücksichtigen, und entwertet die betroffenen Liegenschaften. Der Gemeinderat soll mit der Rückweisung beauftragt werden, eine zukunftsgerichtete Bau- und Zonenordnung zu erarbeiten, dies unter Einbezug der Einwohnerinnen und Einwohner.

Gemeinderat Roman Neukom betont, dass die Vorlage auch bei einer Rückweisung kaum anders daher kommen werde. Die erarbeitete Abstimmungsvorlage bietet dem Gemeinderat gerade den nötigen Spielraum, um auch zukunftsgerichtete Lösungen bewilligen zu können. Es sei wichtig, dass die Teilrevision genehmigt werde. In Bezug auf die Freiräume seien aus seiner Sicht zwei Szenarien denkbar, einerseits die Festlegung der teilrevidierten BZO mit Freiräumen und die Ergreifung von Rechtsmitteln durch die Gemeinde oder die Betroffenen oder andererseits das Streichen der Freiräume und das Eingehen eines Genehmigungsverhalts durch den Kanton. So oder so würden die Freiräume aber zur Anwendung gelangen, das müsse den Betroffenen bewusst sein.

Rolf Lienhard schildert, dass er sich beim Kauf seiner Liegenschaft bewusst war über den Freiraum im kantonalen Inventar. Aus seiner Sicht entstehen keine Nachteile mit der Festlegung des Freiraumes im Kernzonenplan.

Fritz Hauenstein stellt den Antrag, die Freiräume aus der BZO zu streichen bzw. darüber abzustimmen, ob man diese drin haben wolle oder nicht.

Auf die Frage von Gemeinderat Roman Neukom, ob sich Hans Jörg Hophan dem Vorgehen einer Abstimmung über die Streichung der Freiräume anschliessen könne, wiederholt dieser seinen Antrag. Hans Jörg Hophan betont, dass über seinen Rückweisungsantrag abzustimmen sei, da er diesen Antrag gestellt habe.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger stellt fest, dass über den Rückweisungsantrag abgestimmt werden soll, bevor die Debatte weitergeführt wird. Die Meinungsfindung sei abgeschlossen und Hans Jörg Hophan beantrage nach wie vor die Rückweisung.

### **Abstimmung**

Gemeindepräsident Kurt Altenburger lässt über den Rückweisungsantrag abstimmen. Nach der ersten Abstimmung melden sich einzelne Stimmberechtigte zu Wort, denen nicht klar war, über was sie soeben abgestimmt haben. Aus diesem Grund ordnet Gemeindepräsident Kurt Altenburger an, die Abstimmung zu wiederholen. Gemeindegeschreiber Manfred Hohl erläutert vor der Abstimmung das Vorgehen. In einem ersten Schritt wird über den Rückweisungsantrag abgestimmt. Wird dieser angenommen, so ist die Behandlung des Geschäfts beendet. Wird der Rückweisungsantrag abgelehnt, wird über die inhaltlichen Änderungsanträge abgestimmt. Über das so bereinigte Geschäft wird eine Schlussabstimmung durchgeführt, bei der die Stimmberechtigten nochmals die Möglichkeit haben, das von den Stimmberechtigten beratene und gegebenenfalls abgeänderte Geschäft anzunehmen oder abzulehnen.

#### *Abstimmung Rückweisungsantrag Hans Jörg Hophan*

Gemeindepräsident Kurt Altenburger fragt die Stimmberechtigten an, ob sie dem Rückweisungsantrag von Hans Jörg Hophan zustimmen wollen und lässt die abgegebenen Stimmen von den Stimmezählern auszählen. Der Rückweisungsantrag wird mit 55 Ja- zu 59 Nein-Stimmen abgelehnt.

Da der Antrag von Fritz Hauenstein zur Streichung der Freiräume den Antrag von Almut Bühler beinhaltet, wird zuerst über den Antrag von Fritz Hauenstein abgestimmt.

#### *Änderungsantrag zur Streichung der Freiräume im Kernzonenplan*

Gemeindepräsident Kurt Altenburger fragt die Stimmberechtigten an, ob sie dem Änderungsantrag von Fritz Hauenstein zur Streichung der Freiräume aus dem Kernzonenplan zustimmen wollen und lässt die abgegebenen Stimmen von den Stimmentzählern auszählen. Der Änderungsantrag wird mit 85 Ja- zu 25 Nein-Stimmen angenommen. Damit werden die Freiräume aus dem Kernzonenplan gestrichen.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger fragt Almut Bühler an, ob sie mit dem Verzicht auf die von ihr beantragte Abstimmung über die Streichung des Freiraumes um das Pfarrhaus einverstanden ist, was diese bejaht.

Da damit die Änderungsanträge bereinigt sind, schreitet Gemeindepräsident Kurt Altenburger zur Schlussabstimmung.

#### *Schlussabstimmung*

Gemeindepräsident Kurt Altenburger stellt fest, dass die Stimmberechtigten die Vorlage des Gemeinderates abgeändert haben, indem auf die Festlegung sämtlicher Freiräume im Kernzonenplan verzichtet wird. Damit sind auch Anpassungen bei der Bau- und Zonenordnung erforderlich, die der Gemeinderat auftragsgemäss umsetzen wird. Es wird somit über den geänderten Kernzonenplan sowie die abgeänderte Bau- und Zonenordnung abgestimmt.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger fragt die Stimmberechtigten an, ob sie der nun vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zustimmen wollen und lässt die abgegebenen Stimmen von den Stimmentzählern auszählen. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird mit 87 Ja- zu 20 Nein-Stimmen angenommen.

#### **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, umfassend den Zonenplan, den durch die Stimmberechtigten angepassten Kernzonenplan (ohne die Festlegung von Freiräumen), die durch die Streichung der Freiräume abgeänderte Bau- und Zonenordnung und den dazugehörigen Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), wird gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung festgesetzt.
2. Der Bericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG wird genehmigt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 Abs. 2 PBG beantragt, die nun vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen, ausser die Festlegung von Freiräumen im Kernzonenplan.
5. Mitteilung an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, unter Beilage der Unterlagen zur Genehmigung
  - Leiter Bau und Immobilien Christian Jäggli (per E-Mail)

#### **Gemeindeversammlung Rafz**

Kurt Altenburger  
Gemeindepräsident

Manfred Hohl  
Gemeindeschreiber

Auszug  
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung  
vom 28. November 2022



22-0006 **0.0.1.2 Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung**

---

**Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

**Beleuchtender Bericht**

Der Beleuchtende Bericht vom 14. November 2022 wurde allen Stimmberechtigten öffentlich zugänglich gemacht. Er konnte auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Website der Gemeinde eingesehen werden. Zudem wurde er interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt.

**Wortlaut der Bestattungs- und Friedhofsverordnung**

Der Wortlaut der Bestattungs- und Friedhofsverordnung ist auf den Seiten 24 bis 35 dem Protokoll angefügt.

**Vorstellung des Geschäfts**

Das Geschäft wird von Gemeindepräsident Kurt Altenburger anhand einer Präsentation ausführlich erläutert.

**Stellungnahme RPK**

Eine Stellungnahme der RPK ist zu diesem Geschäft nicht nötig.

**Beratung**

Die Frage eines Stimmberechtigten zur Sarglieferung wird von Gemeindepräsident Kurt Altenburger beantwortet.

Aus der Versammlung wünscht ansonsten niemand das Wort und es werden keine Anträge gestellt.

**Abstimmung**

Gemeindepräsident Kurt Altenburger verliest den Antrag des Gemeinderates und schreitet darauf zur Abstimmung.

Der Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme und damit einstimmig angenommen.

**Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Die Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, wird der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung an:
  - Leiter Sicherheit Stefan Schmucki (per E-Mail)

**Gemeindeversammlung Rafz**

Kurt Altenburger  
Gemeindepräsident

Manfred Hohl  
Gemeindeschreiber



# **Bestattungs- und Friedhofsverordnung**

vom 28. November 2022 <sup>1</sup>



# **Inhalt**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>26</b>
<b>II. Bestattungen.....</b>	<b>27</b>
<b>III. Friedhof .....</b>	<b>29</b>
<b>IV. Grabstätten.....</b>	<b>29</b>
<b>V. Grabmäler .....</b>	<b>32</b>
<b>VI. Gebühren und Haftung .....</b>	<b>34</b>
<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>35</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinderat	<p><b>Art. 1</b> Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, der auf Antrag des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin entscheidet. Er erlässt die Vorschriften und Weisungen für den Vollzug dieser Verordnung.</p>
Friedhofvorsteher/in	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Aufsicht über die Bestattungen und über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin.</p> <p><sup>2</sup> Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin ist Mitglied des Gemeinderates.</p>
Bestattungsamt	<p><b>Art. 3</b> Die Anordnung von Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes, welches sämtliche mit der Bestattung in Verbindung stehenden Anordnungen trifft (Einsargen, Aufbahrung, Kremation usw.).</p>
Angestellte und Beauftragte	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt gestützt auf das geltende Personalrecht oder mittels Auftragsverhältnis:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den Totengräber oder die Totengräberin samt Stellvertretung;</li><li>den Einsarger oder die Einsargerin und den Sarglieferanten;</li><li>den Friedhofwart oder die Friedhofwartin;</li><li>den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin;</li><li>weiteres Personal nach Notwendigkeit.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Zuweisung der Aufgaben und Pflichten an Angestellte erfolgt im Rahmen des Stellenplans mittels Pflichtenheften.</p>
Publikationen	<p><b>Art. 5</b> Das Bestattungsamt veröffentlicht die Personalien der verstorbenen Person im amtlichen Publikationsorgan. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person kann auf die Angabe von Ort und Zeit der Abdankung verzichtet werden.</p>

## II. Bestattungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Auf dem Friedhof werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmenvorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Rafz hatten.

Recht auf Bestattung

<sup>2</sup> Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Rafz wohnhaft waren, müssen vom Bestattungsamt bewilligt werden.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein naher Bezug der verstorbenen Person zur Gemeinde Rafz nachgewiesen wird und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies zu lassen. Auswärtige können in jeder Grabart bestattet werden, sofern der erforderliche Platz vorhanden ist.

**Art. 7** <sup>1</sup> Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners oder einer Gemeindegewohnerin übernimmt die Gemeinde alle Kosten, welche gemäss kantonalem Recht zu übernehmen sind.

Leistungen der Gemeinde

<sup>2</sup> Bei auswärtiger Beerdigung gelten die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichtet die anordnungsberechtigte Person auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

<sup>3</sup> Werden von der anordnungsberechtigten Person weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.

**Art. 8** Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes Rafz oder im Krematorium aufgebahrt. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zuhause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen. Die anordnungsberechtigte Person kann auf eine Aufbahrung verzichten.

Aufbahrung

Bestattungstermin  
und Bestattungs-  
zeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Das Bestattungsamt legt den Termin der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Bei der Festlegung des Bestattungstermins sind bei einer Erdbestattung die Fristen der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten, bei einer Urnenbeisetzung die Vorgaben des Krematoriums.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Bestattungen auf dem Friedhof finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.45 Uhr, die Abdankung um 14.15 Uhr und die stille Bestattung findet in der Regel um 11.00 Uhr statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind keine Bestattungen möglich. Ausnahmen können vom Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin bewilligt werden.

<sup>3</sup> Für die Beisetzung von Urnen gelten dieselben Zeiten.

Bestattungsform

**Art. 10** Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel in der Abdankungshalle beim aufgebahrten Sarg oder bei der aufgestellten Urne von der verstorbenen Person Abschied genommen. Ob der Sarg offen ist oder die verstorbene Person durch eine Öffnung angesehen werden kann, entscheidet die anordnungsrechtliche Person. Die Beisetzung findet während der Abdankung durch die Totengräber statt. Die anordnungsrechtliche Person hat das Bestattungsamt rechtzeitig zu informieren, falls die Beisetzung im Beisein der Trauergäste gewünscht wird.

Abdankung

**Art. 11** Die Vereinbarung der kirchlichen Abdankung obliegt der anordnungsberechtigten Person.

Trauerschale

**Art. 12** Auf Wunsch wird bei öffentlichen Bestattungen eine Trauerschale aufgestellt und der Inhalt nach der Abdankung durch das Bestattungspersonal den Angehörigen übergeben.

Transport von  
Verstorbenen

**Art. 13** Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch das Bestattungsamt organisiert.

### III. Friedhof

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Ruhe und  
Ordnung

<sup>2</sup> Auf dem Friedhofareal ist insbesondere untersagt:

- a. die Benützung als Durchgangsweg;
- b. das Benützen als Freizeitareal oder für Spiele und Feste;
- c. das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener;
- d. das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern;
- e. das Betreten fremder Grabstätten und Gartenanlagen;
- f. das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter;
- g. das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden;
- h. das Feilbieten von Waren aller Art;
- i. das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben.

### IV. Grabstätten

**Art. 15** Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Rafz.

Eigentum

**Art. 16** Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist das Bestattungsamt verantwortlich.

Belegungsplan

**Art. 17** In den Urnengräbern werden nur lösliche Urnen beigesetzt. Im Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung ohne Urne.

Urnentypen

**Art. 18** Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische

Bezeichnung

Bezeichnung mit der Aufschrift von Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.

Grabarten **Art. 19** Der Friedhof ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

- A. Erdbestattungsgräber für Personen über 10 Jahre
- B. Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre
- C. Reihen-Urnengräber
- D. Gemeinschaftsgrab
- E. Familiengräber

Grabmasse **Art. 20** Die Gräber haben folgende Masse:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Gruppe A	200 cm	80 cm	150 cm
Gruppe B	140 cm	80 cm	120 cm
Gruppe C	100 cm	80 cm	60 cm
Gruppe E	verschiedene Flächen (4,0, 5,0 oder 6,0 m <sup>2</sup> )		

Anordnung **Art. 21** Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss kantonalem Recht nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden (ausgenommen Familiengräber).

Zusätzliche Urnenbeisetzung **Art. 22** <sup>1</sup> Lösliche Urnen können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person in bereits belegte Gräber von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der anordnungsberechtigten Person können in den Erdbestattungsgräbern der Kategorie A und in den Urnengräbern der Kategorie C zusätzlich drei Urnen, in den Erdbestattungsgräbern der Kategorie B zwei Urnen beigesetzt werden. Dabei muss es sich um lösliche Urnen handeln.

<sup>3</sup> Die in Art. 24 festgesetzte Ruhezeit wird nur beim Reihengrab nicht verlängert und es werden nach dem Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 25 Jahre erneuert werden.

Familiengräber

<sup>2</sup> Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt nur gegen Gebühr.

<sup>3</sup> In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer darf keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

<sup>4</sup> Eine vorzeitige Aufhebung eines Familiengrabes ist möglich, wenn seit der letzten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mindestens 20 Jahre vergangen sind. Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die gesamte Grabfläche muss von den Angehörigen geräumt und vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin abgenommen werden.

**Art. 24** Die Ruhezeiten werden auf 20 Jahre festgesetzt. Bei Kindergräbern kann die Ruhezeit auf Antrag beim Bestattungsamt nochmals um maximal 20 Jahre verlängert werden.

Ruhezeiten  
der Gräber

**Art. 25** Die Exhumierung von Leichen ist nicht erlaubt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten. Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin erfolgen. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Arbeiten sind von dem durch das Bestattungsamt bestimmten Personal vorzunehmen.

Exhumierung

**Art. 26** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet das Bestattungsamt die Räumung der Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen informiert, sofern ihre Adressen ermittelt werden können.

Grabräumung

<sup>2</sup> Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung des Grabsteines und von Pflanzen gewährt.

Verstreicht diese ungenutzt, veranlasst das Bestattungsamt die Grabräumung. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

Bepflanzung

**Art. 27** <sup>1</sup> Alle Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden.

<sup>2</sup> Der Unterhalt ist Sache der Angehörigen, sofern kein Grabunterhaltsvertrag (Grabfonds) mit dem von der Gemeinde beauftragten Gärtner oder der Gärtnerin abgeschlossen wurde.

<sup>3</sup> Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen verrechnet.

<sup>4</sup> Die Bepflanzung ist dem Friedhofcharakter anzupassen und darf die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteines überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Dazu gehören insbesondere:

- a. Buchsbäume in allen Formen;
- b. grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser;
- c. Hochstämme;
- d. Schling- und Kletterpflanzen;
- e. invasive Neophyten;
- f. Bambus.

## V. Grabmäler

Bewilligung

**Art. 28** <sup>1</sup> Vor der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabmälern beim Bestattungsamt eine Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen.

<sup>2</sup> Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

Masse

<u>Stehende Objekte</u>	<u>Höhe ab Erdboden</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Gruppe A	110 cm	60 cm	20 cm
Gruppe B	70 cm	40 cm	20 cm
Gruppe C	80 cm	45 cm	20 cm
<u>Liegende Objekte</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	
Gruppe A	70 cm	50 cm	
Gruppe B	50 cm	35 cm	
Gruppe C	50 cm	40 cm	

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt kann Ausnahmegewilligungen dieser Masse nach Absprache mit dem Friedhofvorsteher oder der Friedhofvorsteherin erteilen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen.

<sup>3</sup> Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen. Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 20 cm überragen.

**Art. 30** Für die Grabmäler sind möglichst einheimische Materialien zu verwenden wie Kalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech zu verwenden.

Materialien

**Art. 31** Die Einfassungen werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt.

Einfassungen

Unterhalt **Art. 32** Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat das Bestattungsamt die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Setzen **Art. 33** <sup>1</sup> Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung und nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist.

<sup>2</sup> Auf einem Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

## **VI. Gebühren und Haftung**

Gebühren **Art. 34** Die Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Friedhofvorstehers oder der Friedhofvorsteherin festgesetzt.

Haftung **Art. 35** Soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Gemeinde keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

## VII. Schlussbestimmungen

**Art. 36** <sup>1</sup> Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin zu richten.

Beschwerden und  
Rechtsschutz

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Stelle die Frist auf fünf Tage abkürzen.

<sup>3</sup> Gegen Anordnungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden.

**Art. 37** Die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).

Straf-  
bestimmungen

**Art. 38** Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2001. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2022. Amtliche Publikation am 2. Dezember 2022.

Auszug  
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung  
vom 28. November 2022



22-0007

### 0.3.1 Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026

#### Ausgangslage

Gemeindepräsident Kurt Altenburger informiert, dass Erich Sigrist per 30. April 2022 infolge Wegzug aus dem Wahlbüro Rafz ausgeschieden ist.

#### Ersatzwahl Wahlbüro

Das Wahlbüro Rafz besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern. Diese werden nach Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) sowohl bei Erneuerungs- als auch Ersatzwahlen durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die Wahlen finden offen statt.

Wählbar ist jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger, sofern sie/er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Politischen Gemeinde Rafz Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Der Gemeinderat hat die Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 an der heutigen Gemeindeversammlung angeordnet und öffentlich publiziert.

Die Rafzer Parteien und Interessengruppierungen wurden gebeten, für den frei gewordenen Sitz im Wahlbüro geeigneten Ersatz zu suchen und dem Gemeinderat wenn möglich eine potenzielle Kandidatin bzw. einen potenziellen Kandidaten mitzuteilen. Hierbei ist wünschenswert, eine angemessene Vertretung der Parteien zu berücksichtigen.

An der Gemeindeversammlung können Stimmberechtigte weitere Wahlvorschläge unterbreiten.

Gemäss Gemeindepräsident Kurt Altenburger hat die FDP Rafz den Rafzer Stimmbürger Hanspeter Hasler, geb. 1964, wohnhaft Hauffäld 18, als Kandidat für das Wahlbüro vorgeschlagen.

#### Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag wird auf Anfrage von Gemeindepräsident Kurt Altenburger nicht vermehrt, weshalb Hanspeter Hasler durch die Gemeindeversammlung als Mitglied des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 als gewählt erklärt werden kann.

**Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung wird als Mitglied des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 gewählt:

Hanspeter Hasler, geb. 1964, wohnhaft Hauffäld 18, Rafz

2. Mitteilung an:
  - Hanspeter Hasler, Hauffäld 18, 8197 Rafz (mit separater Wahlanzeige)
  - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach (per E-Mail)
  - Ortsparteien und Interessengruppierungen (per E-Mail)

**Gemeindeversammlung Rafz**

Kurt Altenburger  
Gemeindepräsident

Manfred Hohl  
Gemeindeschreiber

## Schluss der Versammlung

### *Rechtsmittelbelehrung*

Zum Schluss fragt Gemeindepräsident Kurt Altenburger die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Versammlungsleiter Kurt Altenburger verliest die Rechtsmittel:

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurde.

### *Abschluss*

Die Stimmzählenden werden gebeten, das Protokoll am Donnerstag, 1. Dezember 2022 auf der Gemeindeverwaltung zu unterschreiben.

Das Protokoll liegt ab Freitag, 2. Dezember 2022 während 30 Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung auf. Das Protokoll kann auch elektronisch auf der Gemeinde-Website [www.rafz.ch](http://www.rafz.ch) unter „Neuigkeiten“ oder „Politik/Verwaltung, Rubrik Gemeindeversammlungen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Gemeindepräsident Kurt Altenburger kommt zum Schluss der heutigen Gemeindeversammlung und dankt an dieser Stelle den Stimmberechtigten für die Teilnahme und das Interesse an der heutigen Versammlung.

Der Vorsitzende schliesst die heutige Gemeindeversammlung und leitet über zum anschliessenden **Informationsteil** über die Überarbeitung und den aktuellen Stand der Schulraumplanung.

Rafz, 30. November 2022

Für die Richtigkeit

Der Protokollführer:

Manfred Hohl

### **Protokollabnahme**

Die Unterzeichnenden haben das vorstehende Protokoll geprüft und für richtig befunden.

Rafz,

Der Präsident:

Die Stimmzählenden:

1. Dezember 2022

Kurt Altenburger

1. Dezember 2022

Martin Nägeli

1. Dezember 2022

Clara Neukom

1. Dezember 2022

Stefan Weiss